

Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung

1.4.6 **Zusätzliche Festlegungen für Klassen A, A2, A1 und AM**

Bei Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotektor (falls nicht in der Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz tragen.

Bei den Prüfungsfahrten für die Klassen A, A2, A1 und AM darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Der Bewerber fährt überwiegend voraus.

1.4.7 **Zusätzliche Festlegungen für die Klasse T**

Wenn bei Prüfungsfahrten für die Klasse T Zugmaschinen verwendet werden, auf denen keine geeigneten Plätze für den aaSoP und den Fahrlehrer vorhanden sind, darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Prüfungsfahrten für die Klasse T erfolgen in diesen Fällen mit Einsatz von Funkanlagen. Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Das Begleitfahrzeug fährt innerhalb der Prüfungsfahrt voraus.

1.4.8 **Anforderungen an die Prüfungsfahrt**

1.4.8.1 **Fahraufgaben**

Die Prüfungsfahrt besteht aus der Durchführung von Fahraufgaben. Die durchzuführenden Fahraufgaben sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.4.8.2 **Grundfahraufgaben**

Die durchzuführenden Grundfahraufgaben sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.4.8.3 **Fahrtechnische Vorbereitung**

1.4.8.3.1

Vor Beginn der Fahrt muss der Bewerber auf die richtige Einstellung des Sitzes einschließlich der Kopfstütze und ggf. auch des Lenkrades, das Anlegen des Sicherheitsgurts, die ordnungsgemäße Einstellung der Rückspiegel und ordnungsgemäß geschlossene Türen zu achten. Der Bewerber muss mit den Bedienungseinrichtungen vertraut sein. Werden Assistenzsysteme benutzt, so muss er diese eigenständig bedienen.

1.4.8.3.2 **Sicherheitskontrolle**

1.4.8.3.2.1

In den Klassen A, A2, A1, AM und B sind in jeder Prüfung vor Fahrtantritt die folgenden Sicherheitskontrollen stichprobenartig (drei Prüfpunkte aus verschiedenen Themenbereichen) durchzuführen:

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von (soweit vorhanden und ohne Werkzeuge oder Hilfsmittel möglich):

Reifen, Not-Aus-Schalter, Antriebselemente

- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
- Not-Aus-Schalter (nur Klassen A, A2, A1 und AM)
- Antriebselemente (Kette, Belt-Drive, Kardan) (nur Klassen A, A2, A1 und AM)

Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe:

- Ein- und Ausschalten
- Funktion prüfen von:
 - * Standlicht
 - * Abblendlicht
 - * Fernlicht
 - * Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - * Nebelschlussleuchte (nicht bei Klassen A, A2, A1 und AM)
 - * Warnblinkanlage
 - * Blinker
 - * Hupe
 - * Bremsleuchte(n)
- Kontrollleuchten benennen

Rückstrahler:

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung:

- Lenkschloss entriegeln

Bremsanlage:

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse (nur Klasse B)

Flüssigkeitsstände:

- Motoröl
- Kühlmittel
- Scheibenwaschflüssigkeit (nur Klasse B)

1.4.8.3.2.2 In den Klassen BE, CE, C1E, DE und D1E sind folgende Sicherheitskontrollen stichprobenartig (zwei Prüfpunkte) am Anhänger durchzuführen (soweit vorhanden):

Kontrolle der/des

- Sicherung der Ladung
- Aufbaus
- Plane
- Frachttüren
- Ladeeinrichtung
- Unterlegkeile

1.4.8.4 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination verkehrsgerecht abzustellen, um ggf. sicher be- oder entladen zu können bzw. Personen sicher ein- oder aussteigen zu lassen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle erforderlich),
- Bei Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1) Sicherung gegen Wegrollen entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür; insbesondere auf von hinten nahende Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer oder Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen) ist zu achten

1.5 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV, Anlage 7 Nr. 2.4 FeV)

Die Prüforte werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
1. Anfahren (Einfädeln) in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2. Befahren von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeuge/h				X	
3. Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4. Durchführen von Fahrstreifenwechseln (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5. Befahren von Straßen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		
6. Heranfahren an und passieren von Fußgängerüberwegen				X	
7. Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		

8.	Befahren von Kreuzungen mit der Regelung „rechts vor links“					X
9.	Einfahren (Einfädeln) in Vorfahrtstraßen				X	
10.	Befahren von Kreuzungen mit Verkehrszeichen 206 („Stoppchild“)			X		
11.	Befahren von Kreuzungen, die durch Lichtzeichen geregelt sind				X	
12.	Linksabbiegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr					X
13.	Rechts-/Links-Abbiegen unter besonderer Berücksichtigung von Radfahrern oder Fahrern von Elektrokleinstfahrzeugen auf Radwegen oder Seitenstreifen		X			
14.	Befahren von Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt			X		
15.	Fahren außerorts (Kurven und unübersichtliche Stellen)		X			
16.	Fahren außerorts (mit Überholmöglichkeiten)		X			
17.	Grundfahraufgaben außerhalb des fließenden Verkehrs (z. B. Seitenstraße oder Sackgasse) ausgenommen für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM*)			X		
18.	Autobahn in erreichbarer Nähe	X				

*) Zur Anerkennung als Prüfort für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM muss eine ausreichende Prüfungsfläche für die Durchführung der Grundfahraufgaben vorhanden sein.

1.6 Bewertung der Prüfung

Vorschriften sind nicht kleinlich auszulegen; auch gute Leistungen sind zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Fahraufgaben im Rahmen der Prüfungsfahrt erfolgt anhand von Beobachtungskategorien (fahraufgabenübergreifende Fahrkompetenzbereiche). Diese sind:

1. Verkehrsbeobachtung
2. Fahrzeugpositionierung
3. Geschwindigkeitsanpassung
4. Kommunikation
5. Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Die Bewertungskriterien (überdurchschnittliche Leistungen und Fehlverhalten des Bewerbers) sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.7 Ergebnis der Prüfung

Der aaSoP hat die Leistungen des Bewerbers mittels eines bundesweit einheitlichen und zentral bereitgestellten elektronischen Prüfprotokolls, dessen Zugang personenbezogen geschützt ist, zu dokumentieren.

Während der Prüfungsfahrt sollen die Leistungen des Bewerbers bezüglich der im Fahraufgabenkatalog benannten Fahraufgaben und Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche) anhand der ebenfalls im Fahraufgabenkatalog festgelegten Bewertungskriterien dokumentiert werden.

Nach Beendigung der Prüfungsfahrt hat der aaSoP eine zusammenfassende Fahrkompetenzeinschätzung vorzunehmen und im elektronischen Prüfprotokoll zu dokumentieren. Dabei wird die Bewältigung der einzelnen Fahraufgaben über alle Beobachtungskategorien hinweg und das Verhalten bezüglich der einzelnen Beobachtungskategorien über alle Fahraufgaben hinweg situationsübergreifend für die gesamte Prüfungsfahrt in folgenden Bewertungsstufen bewertet: „Sehr gut“, „Gut“, „Ausreichend“ oder „Ungenügend“. Der aaSoP hat die Prüfung mit der Feststellung und Dokumentation des Ergebnisses abzuschließen.

Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und soll beendet werden, wenn der aaSoP

- eine Gefährdung oder Schädigung,
 - einen Fehler, welcher zur sofortigen Beendigung der Prüfung führt,
 - die Wiederholung oder Häufung von leichten oder schweren Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen,
- festgestellt hat.

Außerdem ist die Prüfung mit nicht bestanden zu bewerten, sofern eine der Fahraufgaben bzw. Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche) vom aaSoP mit „Ungenügend“ bewertet wurde.

Fehler bei der Prüfung der Sicherheitskontrolle führen allein nicht zum Nichtbestehen der Prüfung.

Hat die Prüfung ergeben, dass der Bewerber den Anforderungen genügt, so hat der aaSoP ihm den Führerschein oder einen vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF) oder die Prüfungsbescheinigung zum be-

gleiteten Fahren ab 17 Jahre nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. Sind Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich (z. B. die noch einzutragende Sehhilfe oder weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis, falsches Lichtbild), ist der vollständige Verwaltungsvorgang einschließlich einer Mitteilung an diese zurückzugeben.

Der aaSoP kann einen Zwischenbericht mit oder ohne Rückgabe der Akten an die Fahrerlaubnisbehörde erstatten, wenn er es für nötig hält, dass diese Auflagen oder Beschränkungen anordnet oder den Antrag ablehnt, oder wenn die Wiederholung der Prüfung innerhalb kurzer Zeit nicht möglich erscheint.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des aaSoP, der Fahrerlaubnisbehörde Beobachtungen mitzuteilen, die Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen (vgl. § 18 Abs. 3 FeV). Hierüber ist der Bewerber zu unterrichten.

1.8 Rückmeldung an den Bewerber

Nach Beendigung der Prüfungsfahrt hat der aaSoP den Bewerber über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Dazu gehört eine mündliche Rückmeldung zum festgestellten Fahrkompetenzniveau.

Darüber hinaus ist dem Bewerber eine schriftliche Rückmeldung elektronisch bereitzustellen bzw. elektronisch zu übermitteln oder auszuhändigen. Diese umfasst die vom aaSoP dokumentierten überdurchschnittlichen Leistungen und Fehler, die Einschätzung des Fahrkompetenzniveaus in Bezug auf die Fahraufgaben und Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche), sowie das Prüfungsergebnis.

Die schriftliche Rückmeldung ist – bis auf individuelle Kennzeichnungen der jeweiligen Technischen Prüfstelle – bundesweit einheitlich.